



Landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht

Spezifische Bestimmungen

12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite		
Titel 1	3	Artikel 1	Basisgarantie
Landwirtschaftliche	3	Artikel 2	Zusatzgarantien
Betriebshaftpflicht	7	Artikel 3	Anvertraute Güter
	7	Artikel 4	Geltungsbereich
	7	Artikel 5	Deckungszeitraum
	8	Artikel 6	Ausschlüsse
	10	Artikel 7	Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen
	10	Artikel 8	Selbstbeteiligung
Titel 2	11	Artikel 1	Gegenstand der Deckungen
Rechtsschutz	14	Artikel 2	Geltungsbereich
	14	Artikel 3	Deckungszeitraum
	14	Artikel 4	Laufzeit
	14	Artikel 5	Garantierte Beträge
	15	Artikel 6	Verpflichtungen der Parteien
	16	Artikel 7	Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen
	17	Artikel 8	Interessenkollision
	17	Artikel 9	Objektivitätsklausel
	17	Artikel 10	Forderungsübergang
	17	Artikel 11	Verjährung
	17	Artikel 12	Verwaltungsbestimmungen
Titel 3	18	Kapitel 1	Prämie
Eigene	18	Artikel 1	Zahlung
Vorschriften zur	18	Artikel 2	Berechnungsmodalitäten
Landwirtschaftlichen	19	Artikel 3	Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie
Betriebshaftpflicht	19	Artikel 4	Kontrolle
	19	Kapitel 2	Laufzeit und Kündigung des Vertrags
	19	Artikel 5	Veräußerung oder Einbringung
	20	Kapitel 3	Schadensfälle
	20	Artikel 6	Pflichten des versicherten
	20	Artikel 7	Leitung des Verfahrens
	20	Artikel 8	Schadensverhütung
	20	Artikel 9	Kündigung
	21	Kapitel 4	Allgemeines
	21	Artikel 10	Kosten und zinsen

TITEL 1 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 Basisgarantie

A. Gegenstand der Garantie des Versicherungsvertrags:

1. **Wir** versichern bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen die außervertragliche Haftpflicht des **Versicherten** aus Schäden, die **Dritten** während der Betreibung des **Landwirtschaftsbetriebs** im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten zugefügt werden.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind in dem in Punkt D. und G. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels genannten Maße gedeckt.

2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann. Die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
3. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, ohne dass **wir** zu einer darüber hinausgehenden Entschädigung aus von den Versicherten eingegangenen Sonderverpflichtungen verpflichtet werden können.

B. Gedeckte Schäden:

1. **Körperschäden** und **Sachschäden**.
2. **Immaterielle Schäden**:
 - **Immaterielle Folgeschäden**
 - **Immaterielle Nicht-Folgeschäden**, vorausgesetzt, dass sie durch ein plötzliches Ereignis, das für **Sie**, Ihre Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer oder Ihre leitenden Angestellten unfreiwillig und unvorhersehbar ist, verursacht werden.

C. Rettungskosten

Die **Rettungskosten** sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 Zusatzgarantien

Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

- A. Schäden verursacht durch landwirtschaftliche Geräte, einschließlich der landwirtschaftlichen Traktoren und Anhänger, sowie durch die festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge, unter anderem Kräne, Bulldozer, Baggermaschinen und Gabelstapler (es geht um die Garantie des Betriebsrisikos).

Die Unfälle, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder eines ähnlichen Bestimmung eines ausländischen Rechts fallen, sind auch gedeckt, aber nur für die nicht registrierten landwirtschaftlichen Geräte und Gabelstapler.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.
- für **Sachschäden**: auf 129.550.508 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die letzte Anpassung hat am 1. Januar 2021 stattgefunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).

- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

B. Schäden verursacht durch Tiere beim Decken

Schäden an Tieren werden nur gedeckt, wenn das Decken zufällig und vom Willen des **Versicherten** unabhängig passiert.

C. Schäden verursacht durch Aushängeschilder und Werbetafeln

Schäden verursacht durch Aushängeschilder und Werbetafeln sind gedeckt, auch wenn sie sich außerhalb des **Landwirtschaftsbetriebs** befinden.

Schäden verursacht durch Werbetafeln, die dynamische Nachrichten auf digitalen Displays verbreiten und die Ihnen zugehören, sind auch gedeckt.

D. Schäden, die anlässlich kommerzieller, werblicher und sozialer Aktivitäten verursacht werden, die Ihr Unternehmen ausrichtet oder an denen es teilnimmt, wie insbesondere Wettbewerbe, Messen, Märkte und Viehinspektionen.

E. Schäden verursacht durch (ein) Reitpferd(e)

soweit das Reitpferd, bzw. die Reitpferde Ihnen oder Ihren Familienmitgliedern, die gewöhnlich in Ihrem Haushalt wohnen, gehört, bzw. gehören und von Ihnen (oder Letzteren) im Laufe Ihres (ihres) Privatlebens geritten wird, bzw. werden.

F. Schäden verursacht bei für Rechnung **Dritter**, entweder kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Gelegenheitsarbeiten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren Jahres**umsatz** nicht 15.000 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen

G. Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch übliche Wartungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten des Materials, der Anlagen und der Gebäude Ihres **Landwirtschaftsbetriebs**

H. Schäden, die **Dritten** zugefügt werden, während sie Arbeiten zugunsten des **Versicherten** verrichten

Die Wiedergutmachung dieser Schäden wird durch eine **Selbstbeteiligung** beschränkt, die 10 % des Schadens entspricht, mit einem Minimum von 370 EUR und einem Maximum von 1.110 EUR.

I. Ausleihen von Angestellten

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der **Versicherten** geblieben ist.

J. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, sind Schäden verursacht durch:

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser, die wegen Ihres **Landwirtschaftsbetriebs** oder bei gelegentlichen, für Rechnung **Dritter**, entweder kostenlos, als Gegenleistung oder gegen Entgelt verrichteten Gelegenheitslandarbeiten eintreten, innerhalb der durch die Steuerbefreiungsregelung für Kleinbetriebe, deren Jahres**umsatz** nicht 15.000 EUR überschreitet, vorgesehenen Beschränkungen.

a. Die Garantie umfasst:

- **Körperschäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser
- **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbar ist.

Immateriellen Schäden, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie Regress von Dritten einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie Regress von Dritten.

- b. Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen vom Punkt A. des Artikels „Basisgarantie“ dieses Titels erweitert auf die Haftpflicht des **Versicherten** für Schäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser:
- an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die **Versicherten** für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von kommerziellen, sozialen oder kulturellen Veranstaltungen
 - an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die zeitweilig für den Aufenthalt von den **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden.
2. Umweltbeeinträchtigung und Umweltschäden verursacht durch:
- a. Verunreinigung
 - b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen
 - c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Abstrahlungen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die Schäden aus einem **Unfall** hervorgehen und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Nicht-Folgeschäden**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne des Artikels „Ausschlüsse“ dieses Titels sind Schäden nicht gedeckt, die hervorgehen aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und Sicherheitsordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Verwaltern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder von den technischen Beauftragten, besonders denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung aufgrund von übermäßigen Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Zivilgesetzbuches oder kraft der Bestimmungen ausländischen Rechts mit demselben Inhalt erhalten werden kann.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von Ihnen angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne vom Punkt J. 2. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels handelt, sind die Bedingungen, denen dieser Artikel die Garantieleistung unterliegt, ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf **immaterielle Nicht-Folgeschäden**.

4. Spritzen

Schäden, die hervorgehen aus dem Verteilen oder dem Spritzen von Düngern, Fungiziden, Insektiziden oder anderen Produkten zur Behandlung des Kulturlandes, der Pflanzungen und des Bodens.

Es wird bestimmt, dass Schäden an dem gespritzten Kulturland nicht gedeckt sind.

Sie verpflichten sich:

- die Bestimmungen des im Rahmen des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1994 über die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden einzuhalten und von Ihren Angestellten einhalten zu lassen
- den Inhabern und Benutzern der Parzellen, auf denen die Arbeiten verrichtet werden, stets alle Anweisungen des Herstellers oder des Verkäufers der benutzten Produkte mitzuteilen.

5. Haftpflicht des Auftraggebers

Unsere Garantie wird auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten, der entweder ein persönliches Kraftfahrzeug oder irgendein anderes Kraftfahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem es weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Diese Garantierweiterung gilt innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen der Pflichtversicherungsverträge über die Kraftfahrzeughaftpflicht und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.
- für **Sachschäden**: auf 129.550.508 EUR pro Schadensfall beschränkt.
Dieser Betrag wird automatisch alle fünf Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die letzte Anpassung hat am 1. Januar 2021 stattgefunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Dezember 2005 ist, d. h. 103,45 (Basis 2004 = 100).
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das versicherte Kraftfahrzeug und für sämtliche **Versicherten**, zuzüglich der Kosten für die Stellung und den Abruf der Bürgschaft, die zu unseren Lasten gehen.

Es wird bestimmt, dass:

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die der Versicherer, der das benutzte Kraftfahrzeug deckt oder von dem Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nehmen würde
- diese Garantierweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Benutzers des Kraftfahrzeugs erstreckt
- **wir** in alle Ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber allen haftpflichtigen Tätern treten, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Kraftfahrzeuge.

K. Ausgeliehene Gegenstände

Wir decken Schäden verursacht durch bewegliche Gegenstände, wie Arbeitsmittel, die Ihnen gehören und die **Sie** gelegentlich anderen Personen bereitgestellt haben, ohne dass es eine Miete oder einen Test im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung betrifft.

L. Gebäudehaftpflicht

Wir decken Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder nicht, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge, Lastenaufzüge, Ladestationen ...), die Ihnen gehören und in Rahmen der Betreibung der angegebenen Tätigkeit gebraucht werden. Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angegebenen Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind und in dem **Sie** wohnen oder den **Sie** privat vermieten, ist ebenfalls gedeckt.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass:

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instandgehalten werden (z.B. Wartungsvertrag und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Unternehmen)
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken, ...).

M. Personalentleihung – Interimpersonal – Praktikanten

Die Garantie umfasst:

- die Haftpflicht der **Versicherten** und des ausgeliehenen Personals für Schäden verursacht an **Dritten** durch das Personal, das gelegentlich den **Versicherten** ausgeliehen wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet
- die Haftung der **Versicherten** und des Praktikanten, der sich unter deren Weisungsbefugnis, Anleitung und Aufsicht befindet, für Schäden, die **Dritten** vom Praktikanten zugefügt werden, falls der **Versicherte** gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist, die Haftung des Praktikanten decken zu lassen

- den Regress, den der Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein einem Mitglied des entliehenen Personals zugestoßener **Unfall** von diesem Versicherer übernommen werden muss
- der Regress, den der Arbeitsunfallversicherer der Bildungseinrichtung oder des Berufsausbildungszentrums, das Unfallopfer oder dessen Anspruchsberechtigte gegen den Versicherten ausüben, falls ein Unfall des Praktikanten vom jeweiligen Versicherer übernommen wird.

Artikel 3 Anvertraute Güter

A. Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

1. Bearbeitete Güter

Schäden an Gütern, die dem **Versicherten** anvertraut werden, um daran zu arbeiten.

Es wird jedoch vereinbart, dass ohne ausdrückliche Vereinbarung Deckung für die Schäden gewährt wird, die Gütern zugefügt werden, an denen zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht tatsächlich gearbeitet wird, wenn es sich um bei **Dritten** ausgeführte Arbeiten handelt.

2. Arbeitsgeräte

Schäden an anvertrauten oder nicht anvertrauten Gütern, die bei Eintritt des Schadensfalls von den **Versicherten** als Arbeitsgeräte benutzt werden.

B. Sind gedeckt bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, ohne Mehrprämie und mittels ausdrücklicher Vereinbarung:

Gemietete und ähnliche Güter: Schäden an Gütern, von denen die **Versicherten** Mieter, Bewohner, Verwahrer oder Inhaber sind.

C. Folgendes bleibt auf jeden Fall ausgeschlossen:

- Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der anvertrauten Güter und ihres Zubehörs
- Schäden, verursacht im versicherten Unternehmen durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser oder Verbrennung an den anvertrauten Gütern, wenn diese in einer Feuerversicherung versichert werden können
- Schäden an Gütern, die zum Verkauf bestimmt sind
- Schäden an Gütern während ihres Transports
- Schäden, die durch eine Versicherung „Eigene Schäden“ der anvertrauten Güter gedeckt werden, mit der Maßgabe, dass der etwaige Regress dieses Versicherers gedeckt bleibt
- die landwirtschaftlichen Traktoren und die landwirtschaftlichen Kraftfahrzeuge während deren Benutzung.

Artikel 4 Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den besonderen Bedingungen bezieht sich die Versicherung auf die Geschäftstätigkeit Ihrer Betriebsstandorte in Belgien und deckt Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeit weltweit entstehen.

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind Schäden infolge von Arbeiten ausgenommen, die außerhalb Europas ausgeführt werden.

Artikel 5 Deckungszeitraum

Die Garantie des Vertrags hat Wirkung, wenn der Schaden während des Zeitraums eintritt, in dem die Deckung in Kraft ist.

Artikel 6 Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

- A. Schäden verursacht durch Sprengstoffe oder Schusswaffen.
- B. Schäden verursacht bei Dressuren für Rechnung Dritter oder während Trainings.
- C. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht werden.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Punkt A. des Artikels „Selbstbeteiligung“ dieses Titels bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

- D. Schäden verursacht durch:
 - 1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren
 - 2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden vielfachen Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs
 - 3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder personellen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten ausgewählt hat
 - 4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von diesem Punkt verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht gegen diesen haftbaren **Versicherten** vor.

- E. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht registrierten landwirtschaftlichen Geräte und Gabelstapler in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen, unbeschadet der Anwendung des Punkts J. 5. des Artikels „Zusatzgarantien“ dieses Titels.
- F. Schäden, die sich aus der vollständigen Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben, sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- G. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, der als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- H. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- I. Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

- J. Die Schäden, die direkt oder indirekt mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO oder GMO: gentechnisch modifizierter Organismus) zusammenhängen. Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden, das heißt nicht durch natürliche Selektion oder Mischung, gezielt verändert worden ist.
- K. Die Schäden, die direkt oder indirekt auf den so genannten Rinderwahn (Bovine spongiforme Enzephalopathie), die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit oder eine andere Abweichung zurückzuführen sind, die die Prionen von Menschen und/oder Tieren beschädigen.
- L. Schäden, die sich aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten ergeben.
- M. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- N. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- O. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**.
- P. Die Haftpflicht ohne Schuld:
- kraft des Gesetzes vom 30 Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.
- Q. Schäden, verursacht durch Cyberrisiken, nämlich:
1. **immaterielle Nicht-Folgeschäden** aufgrund eines **Cyberangriffs**
 2. **immaterielle Nicht-Folgeschäden**, die sich ergeben aus:
 - dem Nichtvorhandensein von Antiviren-Schutzsystemen und Firewalls, die regelmäßig upgedatet werden und ununterbrochen aktiviert sind;
 - einem Ausfall des Schutzes des **Informatiksystems** des **Versicherten** (einschließlich des Schutzes der **personenbezogenen Daten**), den der **Versicherte** nicht behoben hat, obwohl er von diesem Kenntnis hatte
 3. **immaterielle Nicht-Folgeschäden**, die sich ergeben aus einem Ausfall oder einer Unterbrechung von:
 - Stromversorgungs- oder Telekommunikationsnetzen einschließlich des Internets, die sich außerhalb der Unternehmensgebäude des **Versicherten** befinden;
 - Hosting-Diensten für **EDV-Daten**, Software und/oder Computerprogramme, die dem **Versicherten** nicht gehören, einschließlich in der Cloud.
- Schäden an Computerprogrammen, Software und **EDV-Daten** stellen **immaterielle Schäden** dar.
- R. Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:
- der Änderung des Atomkerns
 - der Radioaktivität
 - der Erzeugung ionisierender Strahlung irgendwelcher Art
 - den Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen.
- S. Durch nicht gedeckte **Körperschäden** oder **Sachschäden** bedingte **immaterielle Folgeschäden**.

Artikel 7 Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie je Schadensfall sowohl für den Hauptbetrag als auch für die Kosten und Zinsen, die über die von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligungen** hinausgehen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art und welcher Anzahl an Geschädigten, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Artikel 8 Selbstbeteiligung

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird der Artikel „Kosten und Zinsen“ des Titels „Eigene Vorschriften zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht“ angewendet.

TITEL 2 RECHTSSCHUTZ

Sofern in den besonderen Bedingungen vermerkt, gewähren **wir** eine Rechtsschutzgarantie.

Die Rechtsschutzschadensfälle werden von **LegalVillage**, einer in der Abwicklung von **Schadensfällen** mit Rechtsschutzbezug spezialisierten Gesellschaft, verwaltet, die **wir** mit deren Verwaltung betrauen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12 Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **Legal Village**, Boomkwekerijstraat 25, B-1000 Brüssel, oder an die E-Mail-Adresse: declaration@legalvillage.be.

LEGAL VILLAGE INFO

Zweck der rechtlichen Unterstützung: Prävention und rechtliche Information

Zur Verbeugung von oder zur Information über alle **Schadensfälle** oder Anfechtungen informiert **Legal Village** den **Versicherten** über seine Rechte und über die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Interessen.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Der juristische Charakter der Fragen, die bei der allgemeinen rechtlichen Unterstützung per Telefon gestellt werden können, hängt vom Umfang der Deckungen ab, die im Rahmen dieser geltenden Police abgeschlossen wurden.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind montags bis freitags mit Ausnahme von Feiertagen oder außergewöhnlichen Umständen erreichbar unter der Telefonnummer: 078/15 15 56.

Artikel 1 Gegenstand der Deckungen

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeit begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, vor Strafgerichten verfolgt wird.

Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an Ihrer in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigungen in Bezug auf sonstige vorsätzliche Rechtsverletzungen
Im Fall vorsätzlicher Rechtsverletzungen, bei denen es sich nicht um korrekionalisierte Verbrechen handelt, wird die Garantie jedoch gewährt, falls der **Versicherte** in einem rechtskräftigen Urteil freigesprochen wurde.
- Steuer- oder Sozialbetrug.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtlichen Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Wir üben überdies einvernehmlich oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens den Regress gegen außervertraglich haftpflichtige **Dritte** aus, wobei eingeschlossen sind:

- der Regress bezüglich eines Diebstahls der Identität eines **Versicherten** durch einen **Dritten** im Rahmen seiner Berufstätigkeit
- der Regress auf Grundlage des Gesetzes vom 13 November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall. Der Regress betrifft Schäden, die der **Versicherte** im Rahmen seiner Berufstätigkeit erleidet
- der Verfahrensbeitritt als Zivilpartei und die Erklärung als Geschädigter vor einem Strafgericht
- der Regress auf Grundlage der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- der **Schadensfall** bezüglich einer übermäßigen Störung der Nachbarschaft des Zivilgesetzbuchs, sofern dieser **Schadensfall** auf einem plötzlichen und für den **Versicherten** unvorhersehbaren Ereignis beruht.

Der Regress dient der Erwirkung einer Entschädigung von:

- **Personenschäden**, die ein **Versicherter** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten im versicherten Unternehmen erleidet
- **Sachschäden** an Gütern, die der Ausübung der versicherten Tätigkeit des Unternehmens dienen, sowie **immateriellen Folgeschäden**.

Wir üben den Regress auch aus, um Ersatz für **Körperschäden** und **Sachschäden** zu erwirken, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als schwacher Verkehrsteilnehmer im Sinne des Gesetzes vom 21 November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlitten werden. Beifahrer sind jedoch nicht gedeckt.

Durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** sind nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen. **Wir** decken jedoch niemals **Schadensfälle**, die von einem **Kernrisiko** hervorgerufen werden.

Jedoch, hinsichtlich des Folgenden:

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen und/oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von Waren auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

Wir decken keine **Schadensfälle**, wenn der **Versicherte** bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4 August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit waren, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

C. Unsere Garantie wird auch nicht gewährt:

- im Fall von **Sachschäden** an persönlichen Gegenständen
- im Fall von Schäden, die durch Diebstahl hervorgerufen werden
- im Fall von Schäden, die Arbeitskräfte erleiden, die dem **Versicherten** nur gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- im Fall von **Schadensfällen**, die unter die Haftung für mangelhafte Produkte fallen
- wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte
- im Fall von Schäden, die die Angestellten erleiden und die auf Grundlage des Gesetzes über Arbeitsunfälle einen Schadensersatzanspruch begründen oder im Fall von Schäden bei einem Unfall auf dem Arbeitsweg
- im Fall eines zivilrechtlichen Regresses auf Grundlage einer vertraglichen Haftpflicht
- im Fall von Streitigkeiten bezüglich der vorliegenden Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** gegenüber uns oder **Legal Village** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch abwehrt, bis hin zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz.

D. Zahlungsunfähigkeit Dritter

Diese Garantieverweiterung wird gewährt, sofern dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist.

Wenn einem **Versicherten** aufgrund der Anwendung der Deckung „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“ **Körperschäden**, die von einem ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen **Dritten** verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Schäden. Wenn er den Umfang oder

die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem **Versicherten** die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde.

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle von Terrorismus, einer absichtlichen Handlung eines Dritten, eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 3 Deckungszeitraum

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

Im Fall eines außervertraglichen zivilen Regresses gilt der **Schadensfall** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem das schädigende Ereignis eintritt.

In allen anderen Fällen gilt der **Schadensfall** als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, seine Gegenpartei oder ein **Dritter** begonnen oder vermutlich begonnen hat, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht oder Vorschrift zu verstoßen.

Artikel 4 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

Artikel 5 Garantierte Beträge

Wir gewähren unsere Garantie je **Schadensfall** bis in Höhe der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Beträge. Strengt der **Versicherte** jedoch ein Verfahren zur Regulierung eines **Schadensfalls** über eine Mediation und durch Vermittlung durch einen von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediator an, so erhöhen sich die in den besonderen Bedingungen angegebenen Beträge um 10 %, und dies unabhängig davon, ob die Mediation erfolgreich ist oder nicht.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12 Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. **Wir** übernehmen:

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten

- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines von der gesetzlich geschaffenen föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Mediators
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder sonstigen Person, die über die für die Verteidigung, für die Vertretung und für die Wahrung der Interessen des **Versicherten** erforderlichen Qualifikationen verfügt, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person, die über die für die Verteidigung, für die Vertretung und für die Wahrung der Interessen des **Versicherten** erforderlichen Qualifikationen verfügt, zu nehmen.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder sonstigen Person, die über die für die Verteidigung, für die Vertretung und für die Wahrung der Interessen des **Versicherten** erforderlichen Qualifikationen verfügt, außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. **Wir** übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Kosten der Suche nach dem haftbaren **Dritten**, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtlich verhängte, vergleichsbezogene, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen sowie Gerichtskosten in Strafsachen
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Hauptstreitwert unter 350 EUR liegt
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptstreitwert 2.500 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 6 Verpflichtungen der Parteien

A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:

und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.

- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
- uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
- persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 7 Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, alle Schritte im Hinblick auf die gütliche Beilegung des **Schadensfalls** zu ergreifen.

Wir informieren den **Versicherten** über die Möglichkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich an einem solchen Verfahren zu beteiligen.

Es steht dem **Versicherten** frei, einen Rechtsanwalt oder, sofern das auf das Verfahren anwendbare Recht dies erlaubt, jede sonstige Person zu wählen, die über die für seine Verteidigung, für seine Vertretung und für die Wahrung seiner Interessen erforderlichen Qualifikationen verfügt, sofern ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden muss. Im Fall eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder jedes sonstigen außergerichtlichen Konfliktbelegungsverfahrens steht es dem **Versicherten** frei, eine Person zu wählen, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und öffentlich für diese Aufgabe bestellt ist.

Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch in einer vor einem belgischen Gericht anhängigen Sache für einen Rechtsanwalt, der keiner belgischen Rechtsanwaltschaft angehört, so kommt er selbst für die Mehrkosten auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der **Versicherte** bei einem im Ausland anhängigen Streitfall für einen Rechtsanwalt entscheidet, der nicht einer Rechtsanwaltschaft des Landes angehört, in dem die Sache verhandelt wird.

Muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so kann der **Versicherte** diesen Sachverständigen frei wählen. Entscheidet sich der **Versicherte** jedoch für einen Sachverständigen, der in einem anderen Land tätig ist als in demjenigen, in dem die Aufgabe durchgeführt werden muss, so kommt er selbst für die zusätzlichen Kosten und Honorare auf, die sich aus dieser Wahl ergeben können.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Andernfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen. Der **Versicherte**, der seinen Berater selbst wählt, muss uns dessen Namen und Anschrift rechtzeitig mitteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die von uns vorbereiteten Unterlagen übermitteln können.

Der **Versicherte** hält uns, gegebenenfalls über seinen Berater, über die Entwicklung des Vorgangs auf dem Laufenden. Andernfalls sind **wir**, nachdem **wir** den Rechtsanwalt des **Versicherten** an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem aufgrund dieser fehlenden Informationen erlittenen und von uns nachgewiesenen Nachteil von unseren Pflichten entbunden.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeit der Berater (Rechtsanwalt, Sachverständiger ...), die für den **Versicherten** tätig sind, haftbar.

Artikel 8 Interessenkollision

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Artikel 9 Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

1. Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
2. Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unserer Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
3. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 10 Forderungsübergang

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung ein.

Artikel 11 Verjährung

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 12 Verwaltungsbestimmungen

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die administrativen Bestimmungen und die eigenen Vorschriften zur landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht auf diese Versicherung Anwendung.

TITEL 3 EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSHAFTPFLICHT

Die eigenen Vorschriften zur Landwirtschaftlichen Betriebshaftpflicht ergänzen die administrativen Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

Kapitel 1 Prämie

Artikel 1 Zahlung

Bei den Prämien handelt es sich um Holschulden. Sie sind bei Vorlage der Prämienaufstellung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige zahlbar.

Sofern sie nicht direkt an uns geleistet wird, hat die Zahlung der Prämie an den Versicherungsvermittler, der Ihnen die von uns vorgenommene Prämienaufstellung überbringt oder der bei Abschluss oder Durchführung des Vertrags als Ihr Ansprechpartner fungiert, befreiende Wirkung.

Die Jahresprämie kann nicht unter der Summe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Mindestbeträge liegen.

Für jegliche Kosten, Steuern und Abgaben, die im Rahmen des Vertrags anfallen, kommen **Sie** auf.

Artikel 2 Berechnungsmodalitäten

A. Zum Ende jeder vereinbarten Vertragsperiode:

- lassen **Sie** oder Ihr Bevollmächtigter uns die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben zukommen, indem **Sie** innerhalb von 15 Tagen das Erklärungsformular, das **wir** Ihnen hierzu zur Verfügung gestellt haben, ausfüllen und an uns zurücksenden
- berechnen **wir** die Aufstellung unter Abzug gegebenenfalls erhaltener Vorschüsse
- wird dieses für die Prämienberechnung erforderliche Erklärungsformular nicht innerhalb von fünfzehn Tagen, nachdem **wir** Ihnen per Einschreiben eine Erinnerung zukommen lassen haben, an uns zurückgesandt, so berechtigt dies zu einer automatischen Prämienaufstellung auf der Grundlage der Beträge der vorhergehenden Erklärung oder, falls es sich um die erste Aufstellung handelt, der bei Vertragsabschluss angegebenen Beträge zuzüglich 50 % in beiden Fällen.

Diese automatische Aufstellung erfolgt unbeschadet unseres Rechts, die Erklärung zu verlangen oder die Zahlung auf Grundlage der Angaben in den besonderen Bedingungen zu erwirken, um Ihr Konto auszugleichen.

Werden die zur Prämienberechnung erforderlichen Angaben nicht bereitgestellt, so sind **wir** berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

B. Falls sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage der Vergütungen berechnet, so entspricht der anzugebene Wert dem Betrag der Bruttovergütungen, die **Sie** den im Unternehmen angestellten Personen gewähren, sowie zusätzlich in dem Fall, dass **Dritte** Ihnen Personal ausgeliehen haben, dem Betrag der an dieses Personal gezahlten Bruttovergütungen.

Der Gesamtbetrag der Rechnungen von Unterauftragnehmern über die Bereitstellung von Arbeitskräften wird diesen Vergütungen hinzugerechnet.

Als Vergütung gilt die Summe aller Geld- und Sachleistungen, die die im Unternehmen beschäftigten Personen im Rahmen der Verträge erhalten, über die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind: Löhne und Gehälter, Urlaubsgeld, Zuwendungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Trinkgeld, freie Kost, Logis, Heizung oder Beleuchtung, Feiertagsvergütungen etc.

Die Vergütung kann in keinem Fall die garantierte durchschnittliche monatliche Mindestvergütung oder die per Tarifvertrag auf Unternehmensebene oder tarifvertraglich im Nationalen Arbeitsrat, in der paritätischen Kommission oder Unterkommission oder in jedem sonstigen paritätisch besetzten Gremium (unabhängig davon, ob dieses per königlichem Erlass vorgeschrieben ist oder nicht) vereinbarte Vergütung unterschreiten.

Die den Arbeitern als Urlaubsgeld oder Urlaubszulage gewährten Beträge sowie jegliche sonstigen Beträge, die zur Entlohnung zählen, jedoch nicht unmittelbar vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind auf dem Erklärungsformular jedoch nicht anzugeben: **wir** ersetzen sie mit einem pauschal auf Grundlage der gemeldeten Löhne festgesetzten Betrag, der der Gesamtheit oder einem Teil dieser Summen entspricht.

- C. Bei Unternehmen mit maximal zehn Lohnempfängern rechnen **wir** dem Betrag der gemeldeten Vergütungen eine Pauschale in Höhe von 85 % des gesetzlichen Höchstbetrags hinzu (jährlich gemäß der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle angepasster Betrag).
- D. Sofern sich die Prämie ganz oder zum Teil auf Grundlage des Umsatzes berechnet, entspricht der anzugebene Wert, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, dem Gesamtbetrag der Rechnungen ohne Steuern über die im betreffenden Versicherungszeitraum verkauften Waren, ausgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen.
- E. Bei Unternehmen, die auf Leiharbeitnehmer zurückgreifen, muss darüber hinaus der Betrag der realen oder vertraglichen Vergütung für die im Fall der Anwesenheit von Leiharbeitnehmern (Arbeitnehmerüberlassung) ausgeführten Arbeiten angegeben werden.

Artikel 3 Verfahren der gerichtlichen Reorganisation und Nichtzahlung der Prämie

Die Beantragung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation im Rahmen des Buchs XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuchs führt nicht zur Beendigung des Vertrags. Auch die Modalitäten der Vertragserfüllung werden unverändert beibehalten.

Wir sind somit weiterhin berechtigt, den Vertrag gegebenenfalls wegen Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

Das Urteil, mit dem das Verfahren der gerichtlichen Reorganisation für eröffnet erklärt wird, berührt nicht die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte, es sei denn, **wir** erklären uns mit dem vorgeschlagenen Reorganisationsplan und seinen Modalitäten einverstanden.

Artikel 4 Kontrolle

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Angaben zu überprüfen. Hierzu muss uns oder unseren Bevollmächtigten Zugang zu allen Geschäftsbüchern oder sonstigen Dokumenten gewährt werden, die sich zur Überprüfung dieser Angaben eignen.

Kapitel 2 Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Artikel 5 Veräußerung oder Einbringung

Im Fall der kostenlosen oder entgeltlichen Veräußerung oder Einbringung, im Fall der Übertragung von Geschäftstätigkeiten als Ganzes oder in Teilen sowie im Fall der Übernahme, des Umbaus, der Fusion, der Auflösung oder der Liquidation verpflichten **Sie** sich, die Fortführung des Vertrags durch Ihre Nachfolger sicherzustellen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können **wir** von Ihnen neben den fälligen Prämien eine Entschädigung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr geschuldeten Jahresprämie verlangen. **Wir** sind jedoch dazu berechtigt, den Nachfolger abzulehnen und den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die vorgenannte Entschädigung nicht fällig.

Kapitel 3 Schadensfälle

Artikel 6 Pflichten des versicherten

- A. Der **Versicherte** darf die Reparatur erst nach Einholung unseres Einverständnisses vornehmen.
- B. Der **Versicherte** muss zu den Verhandlungen erscheinen und den gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Beweisaufnahme Folge leisten.

Falls der **Versicherte** fahrlässig nicht vor Gericht erscheint oder sich einer gerichtlich angeordneten Maßnahme zur Beweisaufnahme entzieht, muss er den von uns erlittenen Schaden ersetzen.

- C. Der **Versicherte** darf keinerlei Haftung eingestehen, keinerlei Vergleich zustimmen und keinerlei Zahlung leisten oder zusagen.

Die Anerkennung von Sachverhalten oder die Leistung eines ersten finanziellen Beistands oder der unmittelbaren medizinischen Versorgung durch den **Versicherten** können keine Verweigerung einer Garantie begründen.

Die Entschädigung oder Entschädigungszusage gegenüber der geschädigten Person durch den **Versicherten** ohne unser Einverständnis kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 7 Leitung des Verfahrens

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie fällig wird, und sofern sie in Anspruch genommen wird, sind **wir** verpflichtet, uns innerhalb der Grenzen der Garantie für den **Versicherten** einzusetzen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und insoweit, als sich unsere Interessen mit denen des **Versicherten** decken, sind **wir** berechtigt, anstelle des **Versicherten** die Beschwerde der geschädigten Person abzuwehren. **Wir** können gegebenenfalls Schadensersatz an diese Person leisten.

Durch unser Einschreiten wird keine Haftpflicht des **Versicherten** anerkannt und es können ihm hierdurch keine Nachteile entstehen.

Artikel 8 Schadensverhütung

Sie sind verpflichtet, den Sachverständigen und Inspektoren, die die Begutachtung der Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen sowie die Untersuchung von deren Ursachen und Umständen zur Aufgabe haben, Zugang zu Ihrem Unternehmen zu gewähren.

Sie müssen sämtliche Maßnahmen zur Prävention von Schadensfällen ergreifen, die **wir** Ihnen vorschreiben, und verwirken Ihre Ansprüche, falls **Sie** dem nicht nachkommen.

Artikel 9 Kündigung

Wir allein sind berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen, falls ein Schadensfall eingetreten ist, und spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Ablehnung eines Einschreitens.

Kapitel 4 Allgemeines

Artikel 10 Kosten und zinsen

Rettungskosten, Zinsen auf den Hauptbetrag der Entschädigung und die mit zivilrechtlichen Klagen verbundenen Kosten sowie Rechtsanwalts- und Sachverständigenhonorare und -kosten werden gänzlich von uns übernommen, sofern ihr Gesamtbetrag sowie der Hauptbetrag der Entschädigung die gesamte Versicherungssumme je Schadensfall nicht überschreiten.

Über die gesamte Versicherungssumme hinaus sind die **Rettungskosten** einerseits sowie die Zinsen, Kosten und Honorare andererseits begrenzt auf:

- 961.853,90 EUR, sofern die gesamte Versicherungssumme maximal 4.809.269,48 EUR beträgt
- 961.853,90 EUR zuzüglich 20 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der zwischen 4.809.269,48 EUR und 24.046.347,36 EUR beträgt
- 4.809.269,48 EUR zuzüglich 10 % des Teils der gesamten Versicherungssumme, der 24.046.347,36 EUR übersteigt, bei einer Höchstgrenze von 19.237.077,89 EUR.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2023 ist, d.h. 220,72 (Basis 1988 = 100).

Wir kommen insoweit für die im ersten Absatz genannten Kosten und Zinsen auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Vertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten oder Zinsen zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

Sie werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer Verpflichtungen und derjenigen des **Versicherten** bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Vertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

In Bezug auf **Rettungskosten** verpflichtet sich der **Versicherte**, uns so schnell wie möglich über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Versicherte** für Kosten aufkommt, die durch Maßnahmen zur Abwendung eines Schadensfalls entstehen, obwohl keine unmittelbare Gefahr besteht oder sofern die unmittelbare Gefahr bereits gebannt ist.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass der **Versicherte** nicht rechtzeitig die ihm normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen hat, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Sie eine Antwort auf :

